



23. VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ARZNEIMITTELVERSCHREIBUNGS- VERORDNUNG

STELLUNGNAHME DER KBV ZUM REFERENTENENTWURF DES
BUNDESMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT VOM 6. JUNI 2025

2. JULI 2025

INHALT

ZUR KOMMENTIERUNG	3
ZUSAMMENFASSUNG	3
KOMMENTIERUNG	3
1 ARTIKEL 1 ABSATZ 2 B	3

ZUR KOMMENTIERUNG

Zu den einzelnen Regelungsinhalten wird im Folgenden kommentiert. Sofern keine Anmerkungen getätigt werden, wird die Regelung durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) begrüßt oder sie sieht die Interessen der Vertragsärzte und -psychotherapeuten durch die Regelung nicht betroffen beziehungsweise steht dem Regelungsvorschlag neutral gegenüber.

ZUSAMMENFASSUNG

Die KBV begrüßt die geplanten Präzisierungen zur Übermittlung von Informationen des elektronischen T-Rezepts an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), hält die in § 3a Absatz 7 definierte einwöchige Frist zum Quittungsabruf der Apotheke allerdings für zu lang. Die Quittung sollte im Regelfall direkt nach der Abgabe des Arzneimittels in der Apotheke erfolgen, spätestens jedoch bis zum Ende des darauffolgenden Werktages.

KOMMENTIERUNG

1 ARTIKEL 1 ABSATZ 2 B

Beabsichtigte Neuregelung

§ 3a Absatz 7 Satz 1 soll durch die folgende Formulierung ersetzt werden:

„(7) Apotheken übermitteln dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte wöchentlich die Durchschriften der Verschreibungen nach Absatz 1 Satz 1 oder rufen bei Verschreibungen von Arzneimitteln nach Absatz 1 Satz 1 in elektronischer Form innerhalb einer Woche nach Abgabe des Arzneimittels die E-Rezept-Fachdienst -Quittung ab, um den Prozess nach Satz 2 zu veranlassen.“

Bewertung

Die in Satz 1 genannte Frist von einer Woche zum Quittungsabruf der Apotheke ist aus Sicht der KBV zu lang, da der Quittungsabruf u. a. auch Voraussetzung für die korrekte Darstellung der Abgabedaten in der elektronischen Medikationsliste der elektronischen Patientenakte (ePA) ist. Ein zeitnaher Quittungsabruf gewährleistet deren Aktualität sowie die Nachvollziehbarkeit der Arzneimittelabgabe für Patientinnen und Patienten sowie Ärztinnen und Ärzte.

ÄNDERUNGSVORSCHLAG DER KBV

Satz 1 sollte wie folgt umformuliert werden:

„Apotheken übermitteln dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte wöchentlich die Durchschriften der Verschreibungen nach Absatz 1 Satz 1 oder rufen bei Verschreibungen von Arzneimitteln nach Absatz 1 Satz 1 in elektronischer Form unmittelbar nach Abgabe des Arzneimittels, spätestens jedoch zum Ablauf des darauffolgenden Werktages, die E-Rezept-Fachdienst -Quittung ab, um den Prozess nach Satz 2 zu veranlassen.“

Ihre Ansprechpartner:

Kassenärztliche Bundesvereinigung
Stabsbereich Strategie, Politik und Kommunikation
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Tel.: 030 4005-1036
politik@kbv.de, www.kbv.de

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) vertritt die politischen Interessen der rund 187.000 an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Psychotherapeuten auf Bundesebene. Sie ist der Dachverband der 17 Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen), die die ambulante medizinische Versorgung für 73 Millionen gesetzlich Versicherte in Deutschland sicherstellen. Die KBV schließt mit den gesetzlichen Krankenkassen und anderen Sozialversicherungsträgern Vereinbarungen, beispielsweise zur Honorierung der niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten sowie zum Leistungsspektrum der gesetzlichen Krankenkassen. Die KVen und die KBV sind als Einrichtung der ärztlichen Selbstverwaltung Körperschaften des öffentlichen Rechts.